

**Anlage 5 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 22.09.2009 über die Anregungen aus der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 54. 1 „Wischhausstraße“ (Vorlage 2009/102)**

---

**Einwender:** LWL, Amt für Denkmalpflege in Westfalen, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster

**Stellungnahme vom:** 22.07.2009

**Anregung:**

Gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken.

Wir regen an, zukünftig in die Begründung bzw. in den Umweltbericht einen Ordnungspunkt „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ aufzunehmen und dort unter Beteiligung der Unteren Denkmalbehörde alle denkmalwerten Objekte zu benennen und im Plan nachrichtlich zu kennzeichnen, die sich im Geltungsbereich bzw. in dessen Umfeld befinden und auch dann eine Aussage zu treffen, wenn aus Ihrer Sicht denkmalpflegerische Belange nicht berührt zu sein scheinen. Bei Negativanzeigen sollte folgende Feststellung getroffen werden: Sowohl innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplanes.....als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt..... von....., ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmalern sind gesondert zu berücksichtigen und entsprechend zu formulieren.

**Abwägung:**

Die denkmalpflegerischen Belange wurden im Rahmen des Planverfahrens bereits geprüft und sind – bis auf Sichtbeziehungen – in der Begründung und im Umweltbericht dokumentiert. Der Hinweis auf (hier nicht betroffene) Sichtbeziehungen wird im Umweltbericht ergänzt.

Im Plangebiet und im Umfeld sind keine denkmalpflegerischen Belange betroffen. Eine ergänzende Darstellung von Denkmälern außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.